



A-Post
Gemeinderat Tübach
Kirchstrasse 18
9327 Tübach

9. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-1522
Gemeinde Tübach, Goldach, Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Erweiterung Kiesabbau Waldegg**
Plan und besondere Vorschriften (Art. 28quater BauG)
inkl. Abbaugesuch (Art. 28quinquies BauG)

Der Abbauplan "Waldegg" wurde am 20. Juni 2003 genehmigt und umfasst den Kiesabbau auf den Parzellen Nr. 183, 393 und 1619 in den beiden Gemeinden Tübach und Goldach. Die Betreiberin [REDACTED] ist momentan an der letzten Abbauetappe und beabsichtigt die Erweiterung des Abbaugebietes in südlicher Richtung um ca. 6.2 ha. Gemäss vorliegendem Abbauplan sollen neu in fünf Etappen rund 290'000 m³ Kies abgebaut und die Gruben mit sauberem Erdaushub wieder verfüllt werden. Dies (Abbau inkl. Endgestaltung) soll in einem Zeitraum von rund 14 Jahren erfolgen. Die Erschliessung des Gebiets erfolgt wie bis anhin ab der Kantonsstrasse via Blumenhaldenstrasse in das Abbaugebiet.

Der Abbauplan wurde von allen Gemeinden am 21. Januar 2014 erlassen. Die öffentliche Auflage inkl. Abbaugesuch fand vom 11. Februar 2014 bis 12. März 2014 statt. Es gingen drei Einsprachen ein, welche allesamt in Folge Rückzug abgeschrieben werden konnten.

Gleichzeitig mit dem Abbauplan gemäss Art. 28quater BauG liegt auch das Abbaugesuch gemäss Art. 28quinquies BauG vor. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 10. Juni 2014 vom Amt für Umwelt und Energie sowie die Ausnahmegewilligung betreffend Strassenabstand vom 9. Mai 2014 vom Tiefbauamt ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (Beilagen).

Mit Entscheid vom 12. August 2014 haben die Gemeinderäte, gestützt auf die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bejaht und in der Folge die Baubewilligung erteilt und dem Gesuchsteller eröffnet. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides.



Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 11. November 2013 sind grösstenteils in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

Wie bereits in der Vorprüfung ausgeführt verlaufen im Abbaugebiet mehrere historische Verkehrswege. Aus archäologischer Sicht ist daher eine Genehmigung nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die dem Abbau vorangehenden Bodeneingriffe wie z.B. die Anlage einer Transportpiste müssen von der Kantonsarchäologie archäologisch begleitet werden.
- Im südlichen Bereich von Etappe 1 muss der Verlauf der mittelalterlichen Fahrstrasse durch die Kantonsarchäologie vorgängig des Abbaus geklärt werden.
- In den Etappen 2, 3, 4 und 5 sind vor dem Abschieben von Ober- und Unterboden zusätzliche archäologische Sondagen durchzuführen.

Nach Realisierung der ökologischen Ausgleichflächen gemäss Endgestaltung sind diese Grundeigentümerverbindlich zu sichern (Eintrag ins Grundbuch, Ergänzung Schutzverordnung).

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und mit Auflagen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 28quinquies BauG, Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die dem Abbau vorangehenden Bodeneingriffe wie z.B. die Anlage einer Transportpiste müssen von der Kantonsarchäologie archäologisch begleitet werden.
 - b) Im südlichen Bereich von Etappe 1 muss der Verlauf der mittelalterlichen Fahrstrasse durch die Kantonsarchäologie vorgängig des Abbaus geklärt werden.
 - c) In den Etappen 2, 3, 4 und 5 sind vor dem Abschieben von Ober- und Unterboden zusätzliche archäologische Sondagen durchzuführen.
 - d) Nach Realisierung der ökologischen Ausgleichflächen gemäss Endgestaltung sind diese grundeigentümerverbindlich zu sichern (Eintrag ins Grundbuch/Ergänzung Schutzverordnung).
2. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 10. Juni 2014 des Amtes für Umwelt und Energie ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Ausnahmegewilligung betreffend Strassenabstand vom 9. Mai 2014 des Tiefbauamtes ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 19'700.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'300.--
Amt für Umwelt und Energie (Beurteilung UVP 1407)	Fr. 6'500.--
Amt für Umwelt und Energie (Umweltschutzmassnahmen)	Fr. 10'500.--
Tiefbauamt (Ausnahmegewilligung)	Fr. 400.--



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVP) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (UVP 1407)
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 10. Juni 2014 des AFU
- Ausnahmegewilligung betreffend Strassenabstand vom 9. Mai 2014 des TBA
- Einzahlungsschein

Verteiler inkl. Beilagen

- Gemeinderat Goldach, Hauptstrasse 2, Postfach 105, 9403 Goldach
- Gemeinderat Mörschwil, Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie

Kopie (ohne Beilagen)

- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Archäologie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei